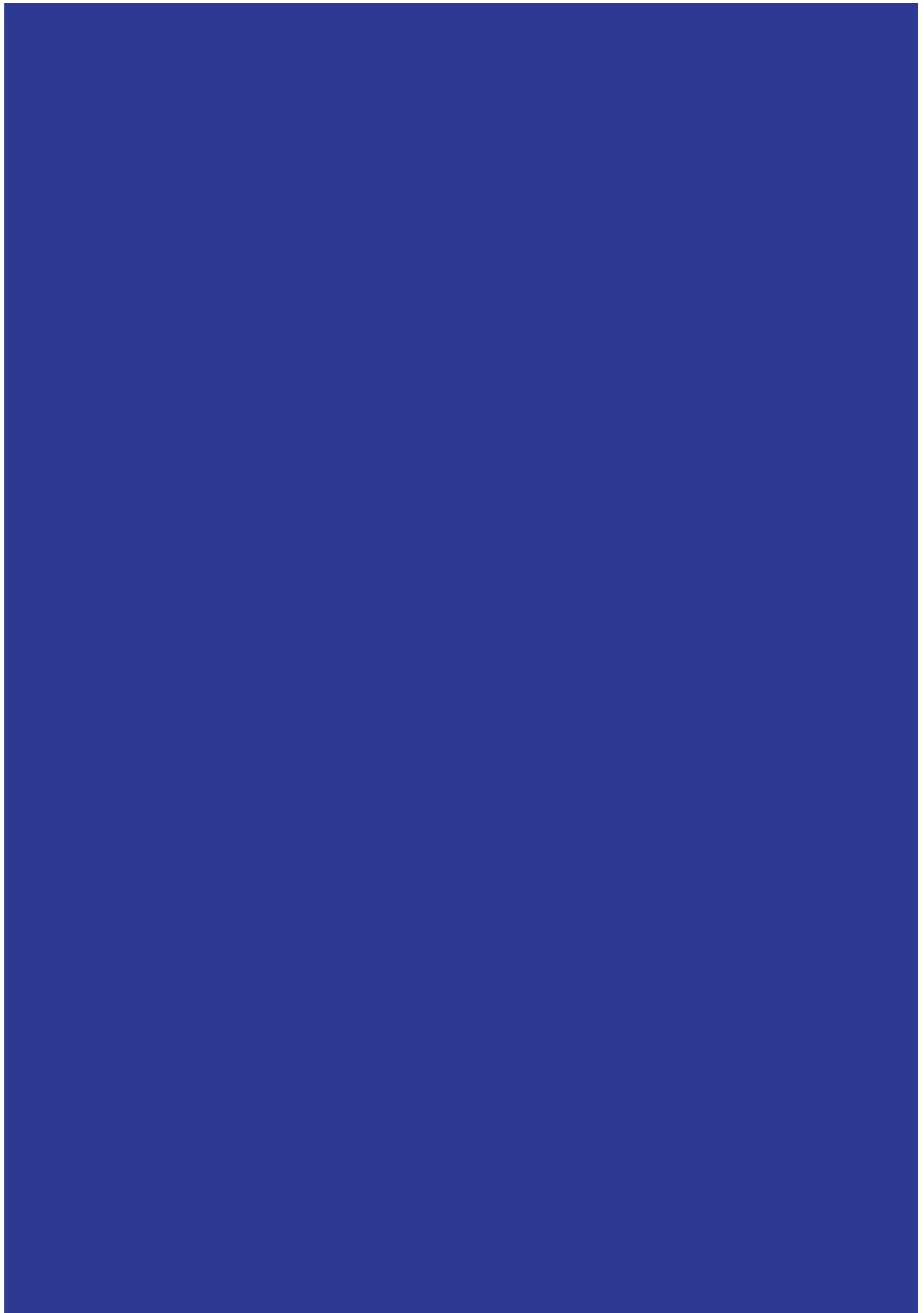


Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015

11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates
zum Welttag der Menschen mit Behinderungen
am 3. Dezember 2014



1 **Bundesteilhabegesetz schaffen, das Selbstbestimmung und Teilhabe gewährleistet**

Die Bundesregierung steht im Wort, ihre Zusage aus dem Koalitionsvertrag einzulösen, die Eingliederungshilfe zu reformieren, sie aus dem bisherigen Fürsorgesystem herauszuführen und zu einem modernen Teilhaberecht zu entwickeln.

Damit dies gelingt, müssen die, weiterhin bedarfsdeckenden, Leistungen stärker als bisher einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert, das Wunsch- und Wahlrecht für behinderte Menschen zu stärken und das Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform sicherzustellen. Im Bedarfsfeststellungsverfahren, das nach bundesweit einheitlichen Kriterien folgen muss, ist die Beteiligung der Betroffenen auf Augenhöhe zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die unabhängige Beratung, auf die ein Rechtsanspruch bestehen muss. Ergänzend zu den individuell erforderlichen und erfassbaren Teilhabeleistungen ist als weiterer Nachteilsausgleich eine pauschalierte Geldleistung vorzusehen, wie dies das geltende Recht mit dem Landesblinden-, dem Sehbehinderten- sowie dem Gehörlosengeld bereits kennt. Überdies sind Alternativen für in Werkstätten beschäftigte behinderte Menschen zu realisieren, ihr Wunsch auf den – erfolgreichen – Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern sowie die Rechte von Werkstattbeschäftigten zu verbessern. Überdies muss der Anspruch auf umfassende Assistenz, unabhängig von Behinderung und Alter, gesetzlich verankert und in der Praxis verwirklicht werden. Erforderliche technische und fachlich anleitende Hilfen sind sicherzustellen.

Die Reform wird nur dann erfolgreich sein, wenn sie die Situation behinderter Menschen nachhaltig verbessert und zu bundesweit einheitlichen Regelungen und Ansprüchen führt. Deshalb muss sie sozialpolitisch geführt und darf nicht von der Finanzpolitik „überholt und ausgebremst“ werden.



Der Beteiligungsprozess des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Zivilgesellschaft muss 2015 fortgesetzt und zum Abschluss gebracht werden, damit zeitnah das Gesetzgebungsverfahren anschließen kann.

2 Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen – Benachteiligungen entgegenreten

Die Arbeitslosigkeit unter schwerbehinderten Menschen ist im Jahr 2013 erneut angestiegen. Sie bleiben die Verlierenden des sog. „Aufschwunges“ am Arbeitsmarkt. Ihr Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit liegt inzwischen bei über 6 Prozent. Zugleich verharrt die Zahl der Unternehmen, die trotz Verpflichtung keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, mit über 37.000 auf einem hohen Niveau.

Hier muss die Bundesregierung endlich entschlossen gegensteuern: Appelle und Aufrufe, „guten Willen zu zeigen“, reichen nicht mehr. Die Beschäftigungspflicht muss konsequent eingefordert und durchgesetzt werden. Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe für die benannten Unternehmen kann hierzu beitragen. Zusätzlich braucht es Anreize und Unterstützung für Unternehmen. Auch die Stärkung der Schwerbehindertenvertretung ist notwendig: neben verbesserten Schulungs- und Heranziehungsregelungen braucht es eine Unwirksamkeitsklausel, die eintritt, wenn entgegen der gesetzlichen Vorgaben Schwerbehindertenvertretungen vor wichtigen Personalentscheidungen nicht beteiligt werden.

Zugunsten behinderter Arbeitnehmer/-innen müssen Angebote qualifizierter Beratung, hochwertige Rehabilitation und unterstützende Leistungen zur Vermittlung und Sicherung des Arbeitsplatzes bereitstehen. Hierbei sind Gesetzgeber, Arbeitgeber/-innen, Bundesagentur für Arbeit (BA), Jobcenter ebenso gefordert wie Rehabilitationsträger und Leistungsanbieter. Um dies zu erreichen, fordert der DBR einen verbindlichen Stufenplan der Regierung mit den Unternehmen unter Einbindung der benannten Akteursgruppen.



Angesichts der wirtschaftlichen Gesamtsituation muss das Jahr 2015 genutzt werden, die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nachhaltig zu verbessern.

Neben der Durchsetzung der Beschäftigungspflichtquote und der gezielten Erhöhung der Ausgleichsabgabe ist die Stärkung der Integrationsunternehmen wichtig.

Überdies sind die Beratungs- und Förderangebote bei BA und Jobcentern zugunsten behinderter Menschen deutlich zu intensivieren und der Zugang zu (beruflicher) Rehabilitation zu verbessern.

3 Inklusive Bildung in qualitativ hochwertiger und strukturierter Form umsetzen

Seit 2009 haben behinderte Kinder in Deutschland ein „Recht auf Regelschule“. Doch dieses Menschenrecht stößt in der Praxis noch immer auf große Defizite. Weniger als 30 Prozent der behinderten Kinder können in Deutschland in eine reguläre Schule gehen. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren zwar angestiegen, doch die Zahl der Sonderschüler/-innen geht nicht wesentlich zurück. Mehr als 70 Prozent der Sonderschüler/-innen verlassen die Schule ohne anerkannten Schulabschluss. An den Regelschulen findet selten gutes inklusives Lernen statt: Lehrer sind wenig qualifiziert für inklusive Bildung, Hilfeleistungen und Assistenz werden restriktiv zur Verfügung gestellt, die notwendige Zahl an Sonderpädagogen steht an den Regelschulen noch immer nicht verlässlich zur Verfügung.

Der DBR fordert, das Recht auf inklusive Bildung in der Regelschule endlich vorbehaltlos anzuerkennen und im Recht umzusetzen. Zugleich müssen in Regelschulen die qualitativen Voraussetzungen für guten inklusiven Unterricht geschaffen werden; die Qualifikation des Personals gehört hier ebenso dazu wie die Schulentwicklung. Barrierefreiheit muss – nicht nur in baulicher Hinsicht – konsequent umgesetzt werden. Das Recht auf inklusive Bildung muss sich auf den schulischen Ganzttag, also auch auf die Hortbetreuung am Nachmittag, erstrecken.

Insgesamt braucht es bundesweit endlich strukturierte Entwicklungsprozesse für inklusive Bildung – mit klaren Zielvorgaben, Umsetzungskonzepten und finanziell unterstützenden Ressourcen. Hier stehen Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Pflicht. Das Kooperationsverbot im Bildungsbereich muss zugunsten der Inklusion aufgehoben werden.



Es darf nicht noch mehr Zeit verloren gehen. Daher muss 2015 das „Jahr des strukturierten Fortschritts für inklusive Bildung“ von Bund und Ländern werden.

4 Wahlrechtsausschluss für behinderte Menschen umgehend abschaffen

Menschen mit Behinderungen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde, sind in Deutschland noch immer vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dies gilt auch für Menschen, die im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen haben und im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Der pauschale Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG verletzt das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, wie es in Art. 29 BRK garantiert wird.

Zwar erkennt die Bundesregierung den Handlungsbedarf an, doch statt den gesetzlichen Wahlrechtsausschluss aus dem Gesetz zu streichen, setzt sie zunächst auf mehr Forschungserkenntnisse und wartet ab.

Dies ist nicht länger hinnehmbar. Der menschenrechtswidrige, pauschale Wahlrechtsausschluss zulasten behinderter Menschen muss aus den Wahlgesetzen des Bundes und der Länder gestrichen werden.



Damit behinderte Menschen ihr Wahlrecht rechtzeitig zur Bundestagswahl 2017 wahrnehmen können, müssen die gesetzlichen Änderungen 2015 auf den Weg gebracht werden.

5 Partizipation gewährleisten – Beteiligungsstandards festschreiben

„*Nichts über uns ohne uns!*“ – dies war prägender Grundsatz bei der Erarbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention selbst und ist dort auch als verfahrensrechtlicher Grundsatz verankert worden. Die Partizipation der behinderten Menschen und ihrer Verbände in allen sie berührenden Angelegenheiten ist für den DBR daher ein zentraler Verfahrensgrundsatz.

Dabei darf sich Partizipation nicht auf formales Beteiligen beschränken, sondern muss auch inhaltlich mitgestaltend verstanden werden. Um hier voranzukommen, fordert der DBR die Erarbeitung verbindlicher Beteiligungsstandards, die für die Einbindung der Behindertenverbände in Arbeitsprozesse in den Ministerien zu berücksichtigen sind.

Zugleich müssen die materiellen Voraussetzungen gestärkt werden, damit Partizipation für die Verbände möglich wird. Oft scheitern diese an defizitären finanziellen Ressourcen sowie an fehlender Barrierefreiheit, z. B. fehlender Gebärdensprache, der Beteiligungsprozesse. Nicht zuletzt müssen Verbände auch die Möglichkeit erhalten, Know-How gemeinsam zu entwickeln und zu bündeln. Dies ist insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von Standards zur Barrierefreiheit unerlässlich. Eine institutionell abgesicherte Fachstelle Barrierefreiheit ist aus Sicht des DBR hierbei von großer Bedeutung.



Um die Partizipation behinderter Menschen und ihrer Verbände strukturell langfristig zu ermöglichen, sollten nach Ansicht des DBR schon 2015 die erforderlichen Beteiligungsstandards diskutiert und entwickelt werden.

6 **Barrierefreiheit mit Nachdruck voranbringen und mit effektiven Diskriminierungsschutz verzahnen**

Das Behindertengleichstellungsgesetz soll Barrierefreiheit bei öffentlichen Einrichtungen, aber auch bei privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen sicherstellen. Doch das Gesetz hat Lücken. Es ist in der Praxis unzureichend bekannt und es fehlt ihm an wirksamen Umsetzungsmechanismen. Zu diesem Ergebnis kam eine Evaluationsstudie 2014.

Gerade private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sind bislang wenig zur Barrierefreiheit verpflichtet. Angesichts der immer stärkeren Verschränkung von öffentlichen und privaten Anbietern muss die Verpflichtung zur Barrierefreiheit für alle gleichermaßen verankert werden. Die Einführung digitaler Systeme in allen Lebensbereichen muss an Standards der Barrierefreiheit gebunden werden. Darüber hinaus sind Menschen mit Lernschwierigkeiten angemessen im BGG zu berücksichtigen und Leichte Sprache als Mittel zur Herstellung von Barrierefreiheit zu benennen.

Damit Barrierefreiheit auch im Einzelfall durchgesetzt werden kann, ist die Verweigerung von angemessenen, d. h. wirtschaftlich vertretbaren Vorkehrungen als Diskriminierung zu sanktionieren. Finanzielle und strukturelle Anreize (z. B. Förderprogramme, vergabe- und zulassungsrechtliche Vorgaben) müssen unterstützend ergriffen werden, damit Barrierefreiheit in Deutschland endlich strukturell und in der Fläche vorankommt.



Die Bundesregierung ist aufgefordert, das Behindertengleichstellungsgesetz 2015 zu überarbeiten und dabei substanzielle Verbesserungen für Barrierefreiheit, u.a. auch durch eine effektivere Verzahnung mit dem Antidiskriminierungsrecht, zu ermöglichen.

7 Komplexleistung Frühförderung stärken und verbessern

Die Komplexleistung Frühförderung ist eine unverzichtbare Leistung für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder für den Zeitraum nach der Geburt bis zum Schuleintritt. Die Komplexleistung Frühförderung ist eine eigenständige Leistung nach § 30 SGB IX, die sich nicht in der Addition von Leistungspflichten der beteiligten Leistungsträger erschöpft. Sie umfasst heilpädagogische, medizinisch-therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen und offeriert z. B. die Beratung der Eltern, mobile aufsuchende Hilfen oder die Heilmittel-erbringung durch Interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren.

Interdisziplinäre Frühförderung, wie sie mit der Komplexleistung realisiert wird, entspricht dem fachlich anerkannten Standard der Entwicklungsförderung von Kindern mit Behinderungen. Sie hat sich in der Praxis bewährt und wird von den Eltern hoch geschätzt. Die Leistung muss allen Kindern zugänglich sein, die von ihr profitieren können.

Bedauerlicherweise bestehen, auch 13 Jahre nach der gesetzlichen Verankerung im SGB IX, noch immer Schwierigkeiten in der Praxis, z. B. hinsichtlich der Kostentragungspflichten der beteiligten Leistungsträger und der Leistungsinhalte.



Der DBR fordert, die Komplexleistung Frühförderung und die sie erbringenden Systeme der Interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren zu stärken.

Die gesetzlichen Grundlagen im SGB IX und in der Frühförderverordnung sind dahingehend zu überarbeiten, dass die praktischen Probleme bei der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung behoben werden.

8 Pflege- und Assistenzleistungen verbessern, neuen Pflegebegriff zeitnah einführen

Qualifizierte **Pflege** und Assistenz ist eine wichtige Voraussetzung, um Selbstbestimmung und Teilhabe für behinderte Menschen zu gewährleisten. Die Pflege steht vor großen Herausforderungen angesichts einer älter werdenden Gesellschaft und insbesondere den 1,3 Mio. an Demenz erkrankten Menschen in Deutschland, deren Zahl in den kommenden Jahren noch erheblich steigen wird.

Die bestehenden Herausforderungen müssen solidarisch gelöst werden; Privatisierungstendenzen in der Pflegeversicherung werden vom DBR – im Interesse der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen – nachdrücklich abgelehnt. Zugleich muss die Ausgestaltung der Pflegeleistungen verbessert werden: Ihre Erbringung muss teilhabeorientiert erfolgen; der bisherige verrichtungsbezogene Pflegebedürftigkeitsbegriff bildet die Bedarfe nicht ausreichend ab und benachteiligt Menschen mit Demenzerkrankungen, bestimmten chronischen Erkrankungen und Behinderungen. Geschlechtsspezifische Bedarfe sind verstärkt zu berücksichtigen.



Es ist dringend erforderlich, 2015 endlich einen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff einzuführen, damit auch bisher von Leistungen ausgeschlossene Menschen mit Pflegebedarfen, insbesondere Demenzerkrankte, endlich die notwendigen pflegerischen Leistungen erhalten.

9 Gesundheitliche Versorgung behinderter Menschen in den Fokus rücken

Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen sind in besonderer Weise auf eine hochwertige gesundheitliche Versorgung angewiesen und besonders nachteilig von einseitigen Belastungen der Versicherten betroffen.

Der DBR wendet sich entschieden gegen zunehmende Belastungen durch Eigenleistungen oder Zuzahlungen der Versicherten, gegen die Privatisierung gesundheitlicher Risiken und gegen wettbewerbliche Elemente im Gesundheitssystem (z. B. Ausschreibungen bei Hilfsmitteln, Fehlentwicklungen bei der Hörgeräteversorgung), die Kostenersparnisaspekte über Qualitäts-, Sicherheits- und Teilhabeaspekte stellen. Medizinisch notwendige Leistungen, einschließlich der medizinischen Rehabilitation, müssen gerade für behinderte und chronisch kranke Menschen uneingeschränkt gewährleistet werden. Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nach § 43 SGB V in Verbindung mit § 26 Abs. 3 SGB IX sind zu Pflichtleistungen weiterzuentwickeln. Zudem muss das Recht behinderter Menschen auf persönliche Assistenz, gerade auch im Krankenhaus, umfassend (nicht nur im Rahmen des Arbeitgebermodells) gewährleistet und in der Praxis umgesetzt werden. Gleiches gilt für den Anspruch auf häusliche Krankenpflege, der auch in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe zu gewährleisten ist.

Nicht zuletzt beklagt der DBR, dass die freie Arztwahl für behinderte Menschen oft erheblich eingeschränkt ist. Denn oft bestehen ganz erhebliche bauliche, kommunikationsbezogene oder einstellungsbedingte Barrieren, die die gesundheitliche Versorgung behinderter Menschen erheblich nachteilig betreffen. Das Thema Behinderung muss endlich systematisch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe integriert und Barrierefreiheit zur Zulassungsvoraussetzung von Praxen werden.



Mit Blick auf aktuell laufende Arbeiten zur Überarbeitung der Musterweiterbildungsordnung der Ärzteschaft fordert der DBR, das Thema Behinderung dort verbindlich zu verankern.

10 Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen entschieden entgegenwirken

Umfangreiche Studien der vergangenen Jahre belegen: Frauen mit Behinderungen sind in ihrem Leben noch weit häufiger von Gewalt betroffen als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit und Jugend erfahren sie 2-3 mal so häufig; körperliche Gewalt im Erwachsenenalter erleben Frauen mit Behinderungen mit 58 bis 75 Prozent fast doppelt so häufig wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

Doch auch Männer mit Behinderungen sind häufiger von Gewalt betroffen als Männer ohne Behinderungen: In Studien berichteten 71 Prozent der Männer mit Behinderungen, aber nur 43 Prozent der Männer der Durchschnittsbevölkerung von körperlichen Gewalterfahrungen.

Aufgrund der häufig schwierigen Lebenslagen und Abhängigkeiten, in denen sich Frauen und Männer, aber auch Kinder mit Behinderungen befinden, ist es für sie schwerer, eine Gewaltsituation zu verlassen sowie traumatisierende Erfahrungen zu bewältigen. Hilfeangebote sind meist nicht barrierefrei und daher für Menschen mit Behinderungen nur eingeschränkt nutzbar – nur etwa 10 Prozent der Frauennotrufe und Frauenhäuser sind umfassend zugänglich, bei Fachstellen für Opfer von Gewalt sieht es nicht anders aus. Hier muss dringend entgegengewirkt werden. Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser müssen barrierefrei werden und es muss Zugang zu barrierefreien Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen geben. Zusätzlich bedarf es verstärkt präventiver Ansätze, um Gewalt, gerade auch in Einrichtungen, entgegenzuwirken. Hierzu zählen Frauen- und Gewaltbeauftragte in Einrichtungen ebenso wie Selbstbehauptungskurse für Männer und Frauen mit Behinderungen.



Es müssen im Jahr 2015 jene Menschen, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der Behindertenhilfe und der Jugendpsychiatrie Gewalt erleben mussten, endlich Zugang zu Entschädigungsleistungen erhalten.

Sie dürfen nicht länger vom sogenannten Heimkinderfonds ausgeschlossen bleiben, denn gerade sie mussten in den (oft geschlossenen) Einrichtungen großes Unrecht und Leid erfahren.

Hier ist kurzfristig eine Entschädigung zu ermöglichen.

11 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention strategisch voranbringen, Nationalen Aktionsplan konsequent fortentwickeln

Seit mehr als 5 Jahren ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht. Mit einem Aktionsplan 2011 wollte die Bundesregierung die Umsetzung der Konvention voranbringen. Doch Inhalte und Ausrichtung des Aktionsplans mit seinen 200 Maßnahmen blieben enttäuschend: So wurden keine klaren, an den Konventionsvorgaben ausgerichteten Ziele benannt, deren Umsetzung der Aktionsplan konkret anstrebt. Es fehlte an der strategischen Gesamtausrichtung von Einzelmaßnahmen an diesen Zielen sowie ihrer Priorisierung und Bündelung. Die Evaluation des Aktionsplans 2014 hat die Verbände Kritik bestätigt.

Daher muss der Aktionsplan dringend überarbeitet werden. Es sind konkrete, an den Vorgaben der Konvention ausgerichtete Ziele zu bestimmen, die durch abgestimmte Maßnahmenpakete unterlegt werden. Hierfür sind auch finanzielle Ressourcen vorzusehen. Der Aktionsplan sollte nicht nur die Ressorts aller Bundesministerien umfassen, sondern auch zentrale Handlungsfelder in Länderzuständigkeit im Benchmarking mit diesen einbeziehen. Nur so kann ein bundesweites Gesamtkonzept zur Umsetzung der Konvention auf allen Ebenen generiert werden.

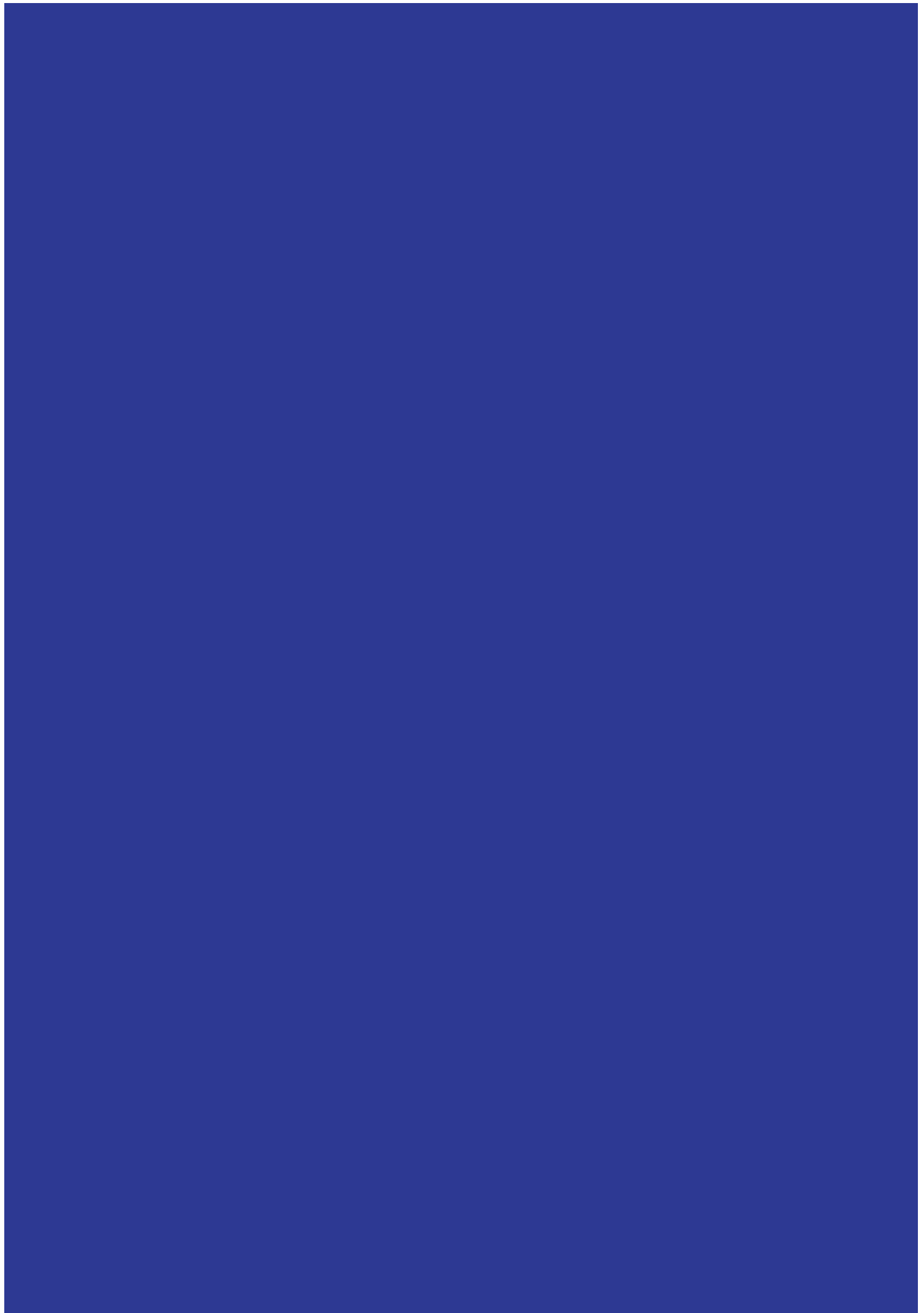


Mit Blick auf die im Frühjahr 2015 anstehende Staatenprüfung Deutschlands vor den UN-Fachausschuss, fordert der DBR, die Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans parallel auf den Weg zu bringen.

Berlin, den 3. Dezember 2014

SPRECHERRAT und
ARBEITSAUSSCHUSS des DBR

 **Deutscher
Behindertenrat**





Deutscher
Behindertenrat

Deutscher Behindertenrat (DBR)

Sekretariat 2014 | c/o Sozialverband Deutschland e.V.
Stralauer Straße 63 | 10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0
Fax (030) 72 62 22 - 311

info@deutscher-behindertenrat.de
www.deutscher-behindertenrat.de